

Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 8. November 2022)

Auf der Grundlage von §§ 9 Absatz 5, 14 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat der Senat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (HMT Leipzig) am 07.02.2017 im Benehmen mit dem Rektorat am 22.02.2017, dem Fakultätsrat I am 17.01.2017, dem Fakultätsrat II am 04.01.2017, dem Fakultätsrat III am 17.01.2017 und dem Studierendenrat am 09.01.2017, die folgende Evaluationsordnung beschlossen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 2 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 Ziele der Evaluation, Evaluationsgrundsätze | 2 |
| § 3 Zuständigkeiten..... | 2 |
| § 4 Verfahren der Befragung..... | 3 |
| § 5 Berichte, Dokumentation..... | 3 |
| § 6 Datenschutz | 4 |
| 2. Evaluationen in Lehre und Studium | 4 |
| § 7 Lehrveranstaltungsevaluationen | 4 |
| § 8 Interne Evaluation der Studiengänge..... | 5 |
| § 9 externe Evaluation der Studiengänge | 6 |
| 3. Evaluationen in künstlerischer Praxis und Forschung..... | 7 |
| § 10 Selbstbericht der Lehrenden | 7 |
| § 11 Entwicklungsbericht der Fakultät | 7 |
| § 12 externe Evaluation von künstlerischer Praxis und Forschung..... | 7 |
| 4. Evaluationen im Bereich Service | 8 |
| § 13 Interne Evaluation des Servicebereichs | 8 |
| § 14 externe Evaluation des Servicebereichs | 9 |
| 5. Schlussbestimmungen..... | 9 |
| § 15 In-Kraft-Treten..... | 9 |

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung regelt die Evaluationsverfahren an der HMT Leipzig und den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluationsverfahren.

§ 2

Ziele der Evaluation, Evaluationsgrundsätze

- (1) Die Evaluationen dienen der Einschätzung, der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität
 - von Lehre und Studium,
 - von künstlerischer Praxis und Forschung sowie
 - der unterstützenden administrativen Dienstleistungen (Service).
- (2) Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen dienen zugleich der internen und externen Rechenschaftslegung.
- (3) Evaluationen im Rahmen der Qualitätsentwicklung an der HMT Leipzig müssen zweckmäßig, angemessen und rechtsförmlich ausgestaltet sein. Eine Evaluation ist zweckmäßig, wenn sie die Beteiligten des zu evaluierenden Sachverhaltes bei dessen Bewertung und bei der Ableitung von Entwicklungspotential zur Qualitätsverbesserung unterstützt (Kontrolle ist hierbei kein zulässiger Evaluationszweck!). Angemessenheit setzt insbesondere voraus, dass ausschließlich die Daten erhoben werden, die für die Qualitätsentwicklung notwendig sind.
- (4) Der Austausch im Rahmen von Evaluationsprozessen ist sachbezogen, ehrlich, offen und respektvoll zu führen. Personenbezogene Daten sind entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben vertraulich zu behandeln.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluationsverfahren ist das Rektorat. Die wesentlichen Kriterien für die Evaluation werden im Einvernehmen mit dem Senat und den Fakultäten festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der HMT Leipzig haben die Pflicht, bei der Durchführung der Evaluation aktiv mitzuwirken.
- (3) Die für die vorgesehenen Befragungen erforderlichen Fragebögen werden vom Rektorat festgelegt, soweit sich diese auf Lehre und Studium vom Fakultätsrat in Abstimmung mit dem Studierendenrat.
- (4) Zur Unterstützung und Beratung der zuständigen Organe und Gremien, zum Aufbau eines Erfahrungspools im Bereich der Qualitätsentwicklung sowie zur Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungssystems der Hochschule wird eine

AG Qualitätsentwicklung als Senatskommission eingerichtet. Ihr gehören der Prorektor für Lehre und Studium, die Dekane, jeweils ein vom Fakultätsrat benannter Vertreter der Fakultät, drei vom Studierendenrat benannte Studierende (möglichst aus den drei Fakultäten), der Referent des Rektorats und die Referatsleiterin Studienangelegenheiten/ IT-Dienste an. Zur Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungssystems kann die AG Erhebungen vornehmen und Empfehlungen erarbeiten.

- (5) Die Durchführung und Auswertung der Befragung sowie die Erstellung der Ergebnisberichte erfolgt durch eine vom Rektorat beauftragte externe Stelle, die zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet ist.

§ 4

Verfahren der Befragung

- (1) Befragungen erfolgen mittels Fragebogen. Der Fragebogen soll sowohl geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten als auch offene Fragen zur freien Beantwortung enthalten.
- (2) Das Verfahren zur Durchführung der Befragung und die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Anonymität der Befragten gewährleistet ist. Bei offenen Fragen sind die Befragten darauf hinzuweisen, dass die Beteiligten des Evaluationsprozesses von dieser Antwort Kenntnis erlangen und dass anhand des Inhaltes der Antwort die Möglichkeit eines Rückschlusses auf die Identität des Befragten besteht.
- (3) Am Beginn des Fragebogens sind die Befragten auf den Befragungszweck unter Bezugnahme auf diese Ordnung hinzuweisen.
- (4) Bei weniger als vier beantworteten Fragebögen erfolgt keine Auswertung in Bezug auf den Befragungsgegenstand. Aggregierte Auswertungen über mehrere Befragungsgegenstände oder Befragungszyklen können unter Einbeziehung der in Satz 1 genannten Fragebögen vorgenommen werden, soweit mindestens vier beantwortete Fragebögen in die Auswertung eingehen.

§ 5

Berichte, Dokumentation

- (1) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt zentral durch die gemäß § 3 Absatz 4 beauftragte Stelle, die hierzu Berichte erstellt und an die berechtigten Empfänger versendet. Berichte, die personenbezogene Daten enthalten, werden bei der beauftragten Stelle nach ihrem Versand unter Beachtung des Datenschutzes gelöscht bzw. vernichtet. Berichte, die keine personenbezogenen Daten enthalten, werden für vergleichende Auswertungen in zeitlicher Hinsicht bis zu 10 Jahre vorgehalten. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Im Rahmen von Befragungen erhobene personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Berichte zu durchgeführten Befragungen werden in die Lehrberichte ausschließlich anonymisiert aufgenommen. Im Übrigen gelten bezüglich der erhobenen Daten Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

- (3) Zu veröffentlichende bzw. hochschulöffentliche Berichte enthalten ausschließlich anonymisierte und sachbezogene Daten.

§ 6

Datenschutz

- (1) Folgende Daten der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen sind zur Durchführung von Evaluationen notwendig und werden von der vom Rektorat beauftragten Stelle verarbeitet: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, angestrebter Abschluss, Studiengang, Hauptfach. Weitere erforderliche Daten können erhoben werden. Folgende Daten der Lehrenden sind zur Durchführung von Evaluationen notwendig und werden von der vom Rektorat beauftragten Stelle verarbeitet: Name, Vorname, Zugehörigkeit zu Fachrichtung/Institut, Lehrveranstaltung. Weitere erforderliche Daten können erhoben werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

2. Evaluationen in Lehre und Studium

§ 7

Lehrveranstaltungsevaluationen

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluation hat zum Ziel, die Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden über Lehr- und Lernprozesse zu fördern.
- (2) Durch die Hochschule wird hierzu ein System bereitgestellt. Dieses umfasst grundsätzlich eine Befragung der Teilnehmer der Lehrveranstaltung (in Papierform oder online) auf der Grundlage von hochschulweit erarbeiteten Fragebögen, die durch den Lehrenden um individuelle Fragen ergänzt werden können, eine lehrveranstaltungsbezogene Auswertung sowie ein Auswertungsgespräch zwischen dem Lehrenden und den Lehrveranstaltungsteilnehmern. Gleichartige Einzelunterrichte oder Kleingruppenunterrichte eines Lehrenden werden hierbei wie eine Lehrveranstaltung behandelt.
- (3) Die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen wird allen Lehrenden empfohlen, soweit nicht auf andere Weise eine konstruktive Reflektion des Lehr-/Lernprozesses in der Lehrveranstaltung erfolgt.
- (4) Die Befragung der Teilnehmer einer Lehrveranstaltung findet statt, wenn der Lehrende oder mindestens zwei Teilnehmer der Lehrveranstaltung dies wünschen. Darüber hinaus kann die AG Qualitätsentwicklung in einzelnen Semestern die Durchführung der Befragung für eine bestimmte Gruppe von Lehrveranstaltungen nach allgemeinen Kriterien festlegen. Die Befragung soll während der Vorlesungszeit so geplant werden, dass das Auswertungsgespräch in der Lehrveranstaltung erfolgen kann. Die Beteiligung an der Befragung ist für die Studierenden freiwillig.
- (5) Ein lehrveranstaltungsbezogener Bericht wird nur der/den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt. Daneben fließen die Befragungsergebnisse (ohne die für einzelne Lehrveranstaltungen individuell ergänzten Fragen) anonymisiert und fachrichtungsbezogen aggregiert in den Lehrbericht ein, soweit Daten zu mindestens 3 Lehrveranstaltungen vorliegen.

- (6) Den Lehrenden wird empfohlen, die Ergebnisse der Auswertung in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu besprechen. Die weitergehende Verwendung der Ergebnisse des Berichts liegt im Ermessen des jeweiligen Lehrenden.
- (7) Die anonymisierten Befragungsergebnisse werden im Dekanat archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorats, des Dekanats, des Studierendenrats, der Studienkommissionen und der AG Qualitätsentwicklung zugänglich.

§ 8

Interne Evaluation der Studiengänge

- (1) Ziel der internen Evaluation der Studiengänge ist die Ermittlung von Potentialen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre auf der Ebene der Studiengänge auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie des Leitbildes und der strategischen Planung der Hochschule.
- (2) Die interne Evaluation der Studiengänge erfolgt in einem zweijährigen Zyklus. Sie umfasst eine Datenerhebung durch eine kontinuierliche studiengangsbezogene Studienabbrecherbefragung, durch eine studiengangsbezogene Absolventenbefragung und durch eine studiengangsbezogene Studierendenbefragung, eine anonymisierte, fachrichtungsbezogen aggregierte Zusammenfassung der lehrrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragungen (§ 7 Absatz 5 Satz 2) sowie die zusammenfassende Darstellung der qualitätsrelevanten Daten, deren Auswertung und ggf. die Ableitung von Handlungsbedarf in einem Lehrbericht.
- (3) Bei der Studienabbrecherbefragung werden alle Studierenden ohne Hochschulabschluss im Zuge ihrer Exmatrikulation zu den konkreten Umständen der Beendigung ihres Studiums und studienqualitätsbezogenen Ursachen auf der Grundlage eines hochschulweit erarbeiteten Fragebogens befragt. Durch die Hochschule wird hierzu ein System bereitgestellt. Die Beteiligung an der Befragung ist für die Studienabbrecher freiwillig. Die Ergebnisse werden studiengangsbezogen ausgewertet und gehen in den Lehrbericht ein. Die anonymisierten Befragungsergebnisse werden im Dekanat archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorats, des Dekanats, des Studierendenrats, der Studienkommissionen und der AG Qualitätsentwicklung zugänglich.
- (4) Bei der Studierendenbefragung zur Qualität der Studiengänge werden in einem zweijährigen Turnus alle immatrikulierten Studierenden zu relevanten Qualitätsaspekten in Bezug auf die Studiengänge auf der Grundlage eines hochschulweit erarbeiteten Fragebogens befragt. Durch die Hochschule wird hierzu ein System bereitgestellt. Die Beteiligung an der Befragung ist für die Studierenden freiwillig. Die Ergebnisse werden studiengangsbezogen ausgewertet und gehen in den Lehrbericht ein. Die anonymisierten Befragungsergebnisse werden im Dekanat archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorats, des Dekanats, des Studierendenrats, der Studienkommissionen und der AG Qualitätsentwicklung zugänglich.
- (5) Bei der Absolventenbefragung zur Qualität der Studiengänge werden in einem zweijährigen Turnus drei Kohorten (Studienabschluss 1. Kohorte - 0-2 Jahre, 2. Kohorte - 5-6 Jahre und 3. Kohorte 11-12 Jahre vor dem Befragungstermin) aller Absolventen bezüglich ihrer retrospektiven Beurteilung ihres Studiengangs und zu ihrer beruflichen Entwicklung auf der Grundlage eines hochschulweit erarbeiteten

Fragebogens befragt. Durch die Hochschule wird hierzu ein System bereitgestellt. Die Beteiligung an der Befragung ist für die Absolventen freiwillig. Die Ergebnisse werden studiengangsbezogen ausgewertet und gehen in den Lehrbericht ein. Die anonymisierten Befragungsergebnisse werden im Dekanat archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorats, des Dekanats, des Studierendenrats, der Studienkommissionen und der AG Qualitätsentwicklung zugänglich.

- (6) Im Lehrbericht bewertet der Dekan in einem zweijährigen Turnus unter Mitwirkung des Fakultätsrats, des Fachschaftsrats und, soweit es um die Veränderung bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebs geht, auch der Studienkommission die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät. Entsprechend enthält der Lehrbericht die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten und ggf. getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Um eine hochschulweite Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wird vom Rektorat eine einheitliche Struktur und inhaltliche Gliederung der Lehrberichte festgelegt. Die Lehrberichte werden allen Organen der Hochschule, der Fakultäten sowie dem Studierendenrat und den Fachschaftsräten verfügbar gemacht. Darüber hinaus werden die zentralen Daten und Aussagen der Lehrberichte zusammengefasst veröffentlicht.

§ 9

externe Evaluation der Studiengänge

- (1) Soweit gesetzlich vorgesehen oder vom Dekan im Rahmen der Erstellung des Lehrberichts empfohlen, kann das Rektorat eine externe Evaluation eines Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen in Form eines Peer-Review festlegen. Dieses bestimmt im Benehmen mit dem Dekan und dem Fakultätsrat den konkreten Begutachtungsauftrag und die Gutachter. Die betreffenden Fachrichtungen/Institute haben bezüglich der Gutachter ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Gutachtergruppe besteht in der Regel aus mindestens drei externen Hochschullehrern fachlich verwandter Disziplinen, einem externen Vertreter der Berufspraxis sowie einem externen Studierendenvertreter.
- (3) Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen, ggf. entsprechend des Begutachtungsauftrags ergänzten Lehrberichts, der Studiendokumente und eventueller weiterer Veröffentlichungen der Hochschule, von Gesprächen mit allen Beteiligten (insb. Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Hochschullehrer, weitere Lehrende, Studierende) sowie bei Bedarf einer Besichtigung/Begehung.
- (4) Das Ergebnis der Begutachtung wird in einem Bericht der Gutachtergruppe zusammengefasst, der bei Bedarf auch Handlungsempfehlungen enthalten soll. Auf der Grundlage des Berichts erfolgt eine Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen dem Rektorat, dem Dekan und den betreffenden Fachrichtungen/Instituten, in die ggf. die für die Umsetzung zuständigen Hochschulorgane einzubinden sind.
- (5) Der Bericht der Gutachtergruppe wird ggf. mit einer Stellungnahme der Fachrichtung/ des Instituts veröffentlicht.

3. Evaluationen in künstlerischer Praxis und Forschung

§ 10

Selbstbericht der Lehrenden

- (1) Der Selbstbericht der Lehrenden hat das Ziel, die Qualität der Leistungen in künstlerischer Praxis und Forschung innerhalb der Fakultät transparent zu machen und eine Grundlage für den Austausch zu qualitätsrelevanten Aspekten zu bilden. Der Selbstbericht wird in einem zweijährigen Turnus erstellt und enthält die differenzierte Angaben zur Tätigkeit des Lehrenden im Bereich künstlerischer Praxis und/ oder Forschung der letzten zwei Jahre anhand einer hochschulweit erstellten Abfragematrix und bietet darüber hinaus Gelegenheit zu Kommentaren und allgemeinen Anmerkungen.
- (2) Der Selbstbericht wird dem Dekan zugeleitet. Dieser ist Grundlage eines Feedbackgesprächs zwischen Dekan und dem Lehrenden. Diese Gespräche können mit Einverständnis aller Beteiligten auch als Gruppengespräche durchgeführt werden.
- (3) Die Selbstberichte werden im Dekanat archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorats, des Dekanats, des Studierendenrats, der Studienkommissionen und der AG Qualitätsentwicklung zugänglich.

§ 11

Entwicklungsbericht der Fakultät

- (1) Im Entwicklungsbericht der Fakultät bewertet der Dekan in einem zweijährigen Turnus unter Mitwirkung des Fakultätsrats die Leistungen und Qualität der künstlerischen Praxis und Forschung. Der Entwicklungsbericht wird dem Rektorat vorgelegt und stellt die Grundlage für einen Austausch zur Entwicklungsplanung insbesondere im Hinblick auf die Qualität von künstlerischer Praxis und Forschung dar.
- (2) Der Entwicklungsbericht enthält die zur Beurteilung maßgeblichen Daten, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsplanung der Fakultät. Ggf. getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im Bereich der künstlerischen Praxis und Forschung werden im Entwicklungsbericht dargestellt.
- (3) Die Entwicklungsberichte werden allen Organen der Hochschule und der Fakultäten verfügbar gemacht. Darüber hinaus werden die zentralen Daten und Aussagen der Entwicklungsberichte zusammengefasst veröffentlicht.

§ 12

externe Evaluation von künstlerischer Praxis und Forschung

- (1) Soweit gesetzlich vorgesehen oder vom Dekan im Rahmen der Erstellung des Entwicklungsberichts empfohlen, kann das Rektorat eine externe Evaluation in Form eines Peer-Review festlegen. Dieses bestimmt im Benehmen mit dem Dekan und dem Fakultätsrat den Begutachtungsgegenstand, den konkreten Begutachtungsauftrag und die Gutachter. Die betreffenden Fachrichtungen/Institute haben bezüglich der Gutachter ein Vorschlagsrecht.

- (2) Die Gutachtergruppe besteht in der Regel aus mindestens drei externen Hochschullehrern fachlich verwandter Disziplinen, bei einer Evaluation von Bereichen der künstlerischen Praxis können auch anerkannte Künstlerpersönlichkeiten, die die bislang nicht in einer Arbeitsbeziehung zur Hochschule oder zu deren Mitgliedern und Angehörigen standen, als Gutachter eingesetzt werden.
- (3) Die für die Begutachtung relevanten Daten sind mit der Gutachtergruppe entsprechend dem Begutachtungsgegenstand und -auftrag abzustimmen.
- (4) Das Ergebnis der Begutachtung wird in einem Bericht der Gutachtergruppe zusammengefasst, der bei Bedarf auch Handlungsempfehlungen enthalten soll. Auf der Grundlage des Berichts erfolgt eine Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen dem Rektorat, dem Dekan und den betreffenden Bereichen.
- (5) Der Bericht der Gutachtergruppe wird ggf. mit einer Stellungnahme der betreffenden Bereiche veröffentlicht.

4. Evaluationen im Bereich Service

§ 13

Interne Evaluation des Servicebereichs

- (1) Ziel der internen Evaluation ist die Bewertung von Arbeitsabläufen bzw. Strukturen zur Verbesserung der Qualität der zu erbringenden Leistungen.
- (2) Die interne Evaluation des Servicebereichs erfolgt in einem zweijährigen Zyklus. Sie umfasst eine ergänzende Datenerhebung durch eine Studierendenbefragung, durch eine Mitarbeiterbefragung sowie deren Auswertung im Rahmen von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen und einem zusammenfassenden Bericht des Kanzlers.
- (3) Soweit studienrelevant werden Qualitätsdaten zu den Leistungen des Servicebereichs im Rahmen der Studierendenbefragung zu den Studiengängen nach § 8 Absatz 4 erhoben.
- (4) Bei der Mitarbeiterbefragung werden in einem zweijährigen Turnus alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten zu qualitätsrelevanten Aspekten der Leistungen der verschiedenen Verwaltungsbereiche auf der Grundlage eines durch den Kanzler erarbeiteten Fragebogens befragt. Durch die Hochschule wird hierzu ein System bereitgestellt. Die Beteiligung an der Befragung ist für die Befragten freiwillig. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt für die Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche soweit möglich personenbezogen, im Übrigen bezogen auf die verschiedenen Verwaltungseinheiten. Soweit die Fragebögen eine personenbezogene Auswertung zulassen, sind diese nur dem Kanzler sowie den jeweiligen Vorgesetzten (Leiter der Referate und Einrichtungen) für die ihnen unterstellten Mitarbeiter zur Durchführung der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche zugänglich. Nach Abschluss der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche werden die Befragungsdaten und Auswertungen ausschließlich anonymisiert im Sekretariat des Kanzlers archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorats, des Personalrats und der AG Qualitätsentwicklung zugänglich.
- (5) Im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche erfolgt auch die Rückkoppelung und Bewertung der qualitätsrelevanten Daten für den Bereich Service.

- (6) Der Kanzler berichtet dem Rektorat alle 2 Jahre zur Qualität im Bereich Service. Hierbei werden auch die auf der Grundlage der Evaluationen festgelegten erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität bzw. zur weiteren Qualitätsverbesserung dargestellt. Eventuell weiterführender Handlungsbedarf wird auf der Grundlage dieses Berichtes zwischen dem Kanzler und dem Rektorat abgestimmt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Berichts wird veröffentlicht.

§ 14

externe Evaluation des Servicebereichs

- (1) Soweit sich im Rahmen der internen Evaluation ein Bedarf ergibt, kann das Rektorat eine externe Evaluation festlegen. Dieses bestimmt im Benehmen mit dem Kanzler den Begutachtungsgegenstand, den konkreten Begutachtungsauftrag und die Gutachter.
- (2) Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe wird in Abhängigkeit von Begutachtungsgegenstand und -auftrag festgelegt.
- (3) Die für die Begutachtung relevanten Daten sind mit der Gutachtergruppe entsprechend dem Begutachtungsgegenstand und -auftrag abzustimmen.
- (4) Das Ergebnis der Begutachtung wird in einem Bericht der Gutachtergruppe zusammengefasst, der bei Bedarf auch Handlungsempfehlungen enthalten soll. Auf der Grundlage des Berichts erfolgt eine Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen dem Rektorat, dem Kanzler und den betreffenden Bereichen.
- (5) Der Bericht der Gutachtergruppe wird ggf. mit einer Stellungnahme des Kanzlers oder der betreffenden Bereiche veröffentlicht.

5. Schlussbestimmungen

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, den 23. Februar 2017

Der Rektor